



Bern,

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

**Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE):  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

1. Der Bundesrat hat am 30.06.2010 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.
2. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 15. Oktober 2010.
3. Die Bewilligungen an Drittstaatsangehörige und die Bewilligungen für Dienstleistungserbringer aus den EU/EFTA-Staaten über 90/120 Tage werden aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen aus dem gleichen Kontingentenpool gesprochen.

Die vorliegende Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sieht vor, das bestehende Kontingent in zwei verschiedene Pools zu trennen. Die bisherigen Kontingente, welche sowohl für Fachkräfte aus Drittstaaten wie auch für Dienstleistungserbringer aus der EU-/EFTA über 90/120 Tage gebraucht wurden, sollen neu in zwei getrennte Kontingente überführt werden: 1. in ein Kontingent für Kurz- und Aufenthalter aus Drittstaaten, 2. in ein Kontingent für Dienstleistungserbringer aus der EU-/EFTA.

Die Schaffung zweier separater Kontingente entspricht den geteilten Zuständigkeiten (Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA: Kompetenz Kantone; Arbeitskräfte aus Drittstaaten: Kompetenz Kantone und Zustimmungsverfahren Bund) und führt zu einer verstärkten Transparenz zwischen zwei unterschiedlichen Bewilligungskategorien (Drittstaatsangehörige resp. EU-Dienstleistungserbringer).

An seiner Sitzung vom 24. Februar 2010 hat der Bundesrat ein Massnahmenpaket im Rahmen der Revision des Asyl- und Ausländergesetzes beschlossen, das neben der Verbesserung des Vollzugs im Ausländerbereich den unberechtigten oder missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen durch EU/EFTA-Staatsangehörige bekämpfen soll. Um die Anwendung der neuen AuG- bzw. AVIG-Bestimmungen zu regeln soll Art. 82 VZAE einen neuen Absatz erhalten. Dieser grenzt insbesondere die Situationen ein, in denen die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung dem BFM Daten der betroffenen EU/EFTA-Bürger übermittelt.



4. In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden. Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 15. Oktober 2010 an das Bundesamt für Migration, Abteilung Arbeit und Integration, einzureichen. Sie erleichtern den zuständigen Personen die Verarbeitung und Auswertung Ihrer Stellungnahme wesentlich, wenn Sie diese auch per E-Mail an folgende Adresse senden:

Ursina.Jud@bfm.admin.ch  
Boiana.Krantcheva@bfm.admin.ch

5. Wir danken Ihnen zum Voraus bestens, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

  
Eveline Widmer-Schlumpf

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)  
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d  
VD, NE, GE, JU: f  
BE, FR, VS: d, f  
GR: d, i  
TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)